

Der Vorsitzende

Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V.
 c/o Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Der Präsident des
 Landtages Nordrhein-Westfalen
 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
 s-h

Auskunft erteilt
 Herr Dr. Scheuer

Telefon 0 22 61/36-0
 Durchwahl 36 - 210

Telefax
 02261/36 8 210

Datum
 11.12.03

Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW - WEEG Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wasserversorgungsunternehmen in der ATT aus NRW stehen der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes ablehnend gegenüber.

Das Wasserentnahmeentgelt müßten die Unternehmen an ihre Kunden weitergeben. Da die Preise für Trinkwasser bereits heute infolge vielfältiger Auflagen sehr hoch sind, werden sowohl private Verbraucher als industrielle Abnehmer in NRW zusätzlich belastet. Damit stellt das Entgelt einen Standortnachteil für NRW dar, zumal Hessen das Entnahmeentgelt gerade abgeschafft hat.

Gänzlich abzulehnen ist die Regelung, dass die Einnahmen des Wasserentnahmeentgeltes dem allgemeinen Landeshaushalt zukommen sollen. Wäre wenigstens eine Zweckbindung im Gesetz vorgesehen, dass das Geld beispielsweise für Maßnahmen des Gewässer- und Ressourcenschutzes verwendet werden würde, könnten damit bereits bestehende finanzielle Belastungen der Sicherung der Trinkwasserversorgung zumindest teilweise kompensiert werden.

Zu Ihrem Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Begründungen für die Einführung eines Entgeltes gehen aus unserer Sicht für den Standort NRW von falschen Voraussetzungen aus. Da bereits die heutigen Preise alle Umweltkosten enthalten, bedarf es zum Schutz der Ressourcen keiner Abschöpfung von Vorteilen, um den Anforderungen der EG Wasserrahmenrichtlinie nachzukommen. Vielmehr bezweifeln wir, dass z.B. bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, die keine Gewinnerzielungsabsicht haben, ein abschöpfungsfähiger Sondervorteil überhaupt entstehen kann. Eine Argumentation über Umweltkosten oder/und Ressourcenkosten stellt keine Begründung für Erhebung des Entnahmeentgeltes dar.



Andererseits leisten eine Reihe von Wasserverbänden überobligatorische Leistungen zum Ressourcenschutz verbunden mit entsprechenden Verbandsbeiträgen, die der Gesetzentwurf bei der Anrechenbarkeit von Kooperationsleistungen nicht berücksichtigt. Eine Lenkungswirkung des Entgeltes ist nicht zu erkennen. Einen Zwang zur Nachfragesteuerung gibt es in Nordrhein-Westfalen aufgrund derzeit ausreichender Wasservorkommen nicht.

Zu Frage 2:

Die Erhebung der Abgabe auf die Rohwasser-Entnahme bedeutet bezogen auf die abgerechnete Trinkwassermenge ein Wasserentnahmeentgelt von 5,5 EUR-Cent bis 6,0 EUR-Cent. Eine Erhebung auf der Basis der Trinkwasserabgabe könnte so Spülwasserverluste, Leitungsverluste und auch Löschwasser von der Erhebung befreien. Zumindest die Spülwässer, die dem Wasserkreislauf wieder zugeführt werden, müssen von der Abgabe freigestellt werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Eine Beantwortung der Fragen 3 und 4 ist durch die ATT nicht möglich, da sie sich auf das produzierende Gewerbe bzw. Industrieunternehmen beziehen.

Zu Frage 5:

Mit der Einführung des Entnahmeentgeltes schafft das Land NRW die Voraussetzungen für den Ausstieg aus der Kooperationsidee zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Als Konsequenz aus einer damit möglichen Doppelbelastung aus Entgelt und Finanzierung der Kooperation werden viele Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen die Kooperationsverträge kündigen müssen. Anstelle dessen müsste dann das Land aktiv in den Ressourcenschutz einsteigen. Dabei haben wir aber Zweifel, ob eine staatliche Behörde in gleicher Weise erfolgreich mit der Landwirtschaft vor Ort zusammen arbeiten kann, wie es die Versorgungsunternehmen bislang praktizieren.

Bedeutsam ist die Beschränkung der Anrechenbarkeit von Kooperationskosten bis zu 15 % des Entgeltes. Dabei wird verkannt, dass die Unternehmen neben den Kosten für die Berater bei der Landwirtschaftskammer auch erhebliche finanzielle Leistungen an die Landwirtschaft und erhebliche innerbetriebliche Leistungen für die Kooperation erbringen. Wir fordern daher die Kooperationskosten in voller Höhe ohne Beschränkung anrechnen zu können.

Das Umweltministerium hat zwei Alternativen zu der Doppelbelastung der Unternehmen der Wasserversorgung vorgeschlagen.



Die Alternative 1 sieht den Wegfall der Deckelung der Anrechnung der Kooperationskosten bei gleichzeitig stringenter Auslegung der anrechenbaren Kosten in den örtlichen Kooperationen vor. Ein solches Vorgehen ist einfach zu praktizieren und erhält den örtlichen Bezug. Es wird daher von den Unternehmen in der ATT präferiert. Voraussetzung ist allerdings, dass alle für den Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen anerkannt werden.

Die Alternative 2 sieht eine Deckelung der insgesamt anrechenbaren Kooperationsleistungen mit gegenseitiger Verrechnung innerhalb der Wasserversorgungsunternehmen vor. Dieses Verfahren erscheint deutlich komplizierter und die Wirkungen vor Ort sind nicht planbar, da sie vom Ergebnis anderer Kooperationen abhängen. Dadurch verringert ein solches Verfahren die wirtschaftliche Planung.

Darüber hinaus enthält der Entwurf verschiedene unklare Regelungen. So wird bei der Höhe des Entgeltes Bezug genommen auf die Entnahmemenge. Diese ist jedoch zu reduzieren für Spülwasser aus Wasserwerk und Verteilungsnetz, da diese Wässer ja nicht genutzt sondern dem Gewässer wieder zugeführt werden. Auch ist unklar wie bei industrieller Nutzung von Trinkwasser zu verfahren ist oder mit Löschwasser.

Des weiteren kann es durch klimatisch bedingte Schwankungen der Trinkwasserabgabe von Jahr zu Jahr zu ungünstigen Vorauszahlungen kommen. Daher sollte den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vorauszahlungen auch auf der Grundlage von Erklärungen machen zu können.

An der mündlichen Anhörung in Ihrem Hause am 18.12.2003 wird für die Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Scheuer'.

Dr. Lothar Scheuer